



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Baudirektion des Kantons Zug

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar: Der Zuger Regierungsrat ist der Meinung, dass für eine relativ kleine Branche kein umfassendes Regelwerk mit 42 Artikeln geschaffen werden soll. Dasselbe Ziel kann vielmehr mit einer Anpassung eines bestehenden Gesetzes (wie zum Beispiel im Rohrleitungsgesetz) und ohne Schaffung eines neuen Erlasses erreicht werden.

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja  Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: -

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja  Nein, die Schwelle sollte höher liegen.  Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: Die Schwelle sollte so gewählt werden, dass in Analogie zum Strommarkt gleichviele Parteien betroffen sind (siehe Stellungnahme EnDK).



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Markzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: -

### 3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: -

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein

Kommentar: -



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja       Nein

Kommentar: -

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja       Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: -

#### 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja       Nein

Kommentar: -

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)       Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: -



**6. Datahub**

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja       Nein

Kommentar: Eine Bundeslösung wird bevorzugt.

**7. Bilanzierung**

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: -

**8. Kugel- und Röhrenspeicher**

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: -